

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 3

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

psychologischen und psychiatrischen Anschauungen und vor allem auch von der Person des jeweiligen Fürsorgers, ja vom Zeitpunkt seines Entscheides ab, daß von einem objektiven Merkmal nicht die Rede sein kann. Immerhin bedeutet es für den Bedürftigen schon eine erhebliche Verbesserung seiner Position, wenn der Entzug des Stimmrechtes nicht mehr von vornherein oder nach verhältnismäßig kurzfristiger Unterstützungsbedürftigkeit — der Begriff der „dauernden Unterstützung“ ist, wie dies auch aus den gesetzlichen Regelungen hervorgeht, außerordentlich dehnbar — eintritt, sondern an einen speziellen Behördebeschuß, der das Verschulden ausdrücklich feststellen muß, gebunden wird. — Die Auffassung, daß durch den Stimmrechtsentzug untaugliche Elemente vom Mitbestimmen der öffentlichen Geschicke ausgemerzt würden, ist deshalb nicht stichhaltig, weil die eindeutige Feststellung dieser, doch zweifellos irgend ein Verschulden voraussetzenden Untauglichkeit, wie wir gesehen haben, sehr fraglich ist. — Abschließend erwägt der Verfasser auch die Möglichkeiten der Überwindung des bestehenden Zustandes und gelangt zum Schluß, daß in den Kantonen die völlige Abschaffung der diesbezüglichen Bestimmungen und — wo dies noch nicht durchführbar wäre — wenigstens deren Milderung und „sei es auch durch Anwendung des oben kritisierten Verschuldensprinzips“, das für die Behörden immerhin eine Erschwerung bedeutet, anzustreben sei. Auf dem Boden des Bundes wäre, gestützt auf Art. 66 der Bundesverfassung, laut dem die Schranken, innerhalb der ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann, durch Bundesgesetz bestimmt werden, der Erlass eines entsprechenden Gesetzes, das den Entzug des Stimmrechtes wegen Armengenössigkeit ausschließt, zu erwirken. Letztlich sollte nach einer toleranten Anwendung des geltenden Rechtes getrachtet werden. Die vom Verfasser aufgeworfenen Probleme würden eine unvoreingenommene Prüfung durch „alle, die es betreffen mag“, verdienen.

Dr. W. Rickenbach.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Bemessung des Beitrages des Ersahpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. Dezember 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützte ein bedürftiges Ehepaar mit monatlich Fr. 125.—. Da der Sohn der Unterstützten bei einem Monatseinkommen von rund Fr. 420.— bloß einen Ersahbeitrag von Fr. 5.— pro Monat leistete, stellte das Bürgerliche Fürsorgeamt beim Regierungsrat das Begehren, der Sohn sei zur Entrichtung eines angemessenen monatlichen Ersahbeitrages zu verpflichten.

Der Beklagte erklärte sich außerstande, monatlich mehr als Fr. 5.— zu vergüten. Da er sich kürzlich verheiratet habe, seien ihm vermehrte Auslagen erwachsen. Zudem müsse er eine Darlehensschuld von Fr. 200.— zurückzahlen.

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines monatlichen Ersahbeitrages von Fr. 50.— mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Armenbehörde klageberechtigt.

2. Da die Eltern des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt

Basel unterstützt werden, ist dieses zur Klage legitimiert. Die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ist unbestritten. Es ist somit einzig zu entscheiden, ob der Beklagte in der Lage ist, einen Beitrag an die Unterstützungsaufwendungen des Bürgerlichen Fürsorgeamtes zu leisten. Dies ist zu bejahen. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von rund Fr. 420.—, während das unpfändbare Existenzminimum für zwei Personen Fr. 270.— beträgt. Somit kann dem Beklagten ohne weiteres zugemutet werden, einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.— zu leisten. Es bleibt immer noch ein Spielraum, der ihm ermöglicht, seine Darlehensschuld abzuführen und notwendige Anschaffungen für den Haushalt zu machen.

Bemessung des Beitrages des Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 6. Januar 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel unterstützte eine geschiedene Frau nebst Kind mit Fr. 3.— pro Tag für den Lebensunterhalt und Fr. 45.— pro Monat für die Miete. Der geschiedene Ehemann kam seiner Pflicht zur Zahlung monatlicher Alimente von Fr. 75.— nicht nach.

In der Folge stellte die Allgemeine Armenpflege beim Regierungsrat das Begehren, der Vater der Unterstützten sei zur Zahlung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 30.— anzuhalten.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, da er zur Entrichtung eines Ersatzbeitrages nicht in der Lage sei. Der geschiedene Ehemann sei zur Erfüllung seiner Alimentationspflicht zu veranlassen. Im übrigen müsse er für ein in einer Anstalt untergebrachtes Großkind jährlich Fr. 120.— zahlen.

Der Beklagte verdiente ein Nettoeinkommen von Fr. 389.— pro Monat; er hatte nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sofern diese sich in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsbedürftige von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt. Da die Tochter des Beklagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

2. Die Bedürftigkeit der Unterstützten wird vom Beklagten nicht bestritten. Es bleibt somit nur die Frage zu entscheiden, ob dem Beklagten zugemutet werden kann, der Allgemeinen Armenpflege den geforderten Ersatz zu leisten. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte verfügt über ein Nettoeinkommen von Fr. 389.— im Monat, das das unpfändbare Existenzminimum für Ehegatten von Fr. 270.— somit um über Fr. 100.— übersteigt. Die Einrede des Beklagten, daß die Allgemeine Armenpflege gegen den geschiedenen Ehemann vorgehen soll, kann nicht gehört werden; denn selbst wenn von diesem die monatlichen Alimente von Fr. 75.— erhältlich gemacht werden könnten, so würden die Aufwendungen der Armenbehörden nicht gedeckt. Ebenso wenig kann sich der Beklagte mit dem Einwand, daß er für ein Großkind Fr. 120.— p. a. zahlen müsse, seiner Unterstützungspflicht entziehen, da die Unterstützung der Tochter derjenigen des Großkindes vorgeht. Es darf dem Beklagten bei seiner ökonomischen Lage wohl zugemutet werden, den Beitrag von Fr. 30.— pro Monat zu leisten.